

Bekanntmachung Nr. 73

**Betr.: Gemeinde Hennstedt - 1. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 2 der Gemeinde Hennstedt - Wochenendhausgebiet**

Die von der Gemeindevertretung am 16. Dezember 1980 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Hennstedt für das Wochenendhausgebiet (bestehend aus der Planzeichnung und dem Text) wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 27. Juli 1981 - 801-6120-03-VI. 4-54 - mit Auflagen und Hinweisen gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 BBauG in der Fassung vom 18. August 1978 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) genehmigt, und die Erfüllung der Auflagen und Hinweise mit Verfügung vom 4. Februar 1982 bestätigt.

Der genehmigte Bebauungsplan und die Begründung dazu liegen ab Donnerstag, dem 3. November 1983, im Gemeindebüro Hennstedt, Tönsheider Straße 8, und beim Amt Kellinghusen-Land in Kellinghusen, Brauerstraße 42, Zimmer 16, während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Beginn des 4. November 1983 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des Bebauungsplanes nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155a Abs. 1-3 BBauG).

Kellinghusen, den 28. Oktober 1983

Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
Fölster

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am Mittwoch, dem 2. November 1983



Es wird beglaubigt, daß vorstehende Abschrift
Ablichtung der/des *Bekanntm.* vom *02. 11. 83*
mit der vorgelegten Urkunde übereinstimmt.
Kellinghusen, den *03. 11. 1983*

Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher



Begründung zur 1. Änderung/Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 2

(Wochenendhausgebiet - SW -)

der Gemeinde Hennstedt, Kr. Steinburg

1. Allgemeines

Die Änderung/Ergänzung des Bebauungsgebietes wurde erforderlich, weil ein weiterer Bedarf an SW-Grundstücken besteht.

Die Gesamtfläche ist um ca. 0,5 ha auf ca. 3,0 ha vergrößert worden. Hier können insgesamt 21 Wochenendhäuser bei gut aufgelockerter Bauweise untergebracht werden.

Für die Versorgung auch dieses vergrößerten Gebietes sind im Dorf die notwendigen Läden vorhanden.

2. Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens

Besondere Maßnahmen sind bei einer Erweiterung des Gebietes nicht erforderlich, da der Grundstückseigentümer Betreiber des Wochenendhausgebietes ist.

3. Versorgungseinrichtungen

a) Trinkwasser

Der für das Wochenendhausgebiet vorhandene Gemeinschaftsbrunnen reicht auch zur Versorgung des um 8 Plätze erweiterten Gebietes aus.

Ein späterer Anschluß an die zentrale gemeindliche Wasserversorgungsanlage, die z. Zt. auf privatrechtlicher Basis von der Gemeinde Hennstedt betrieben wird, ist geplant. Es besteht kein Anschluß- und Benutzungszwang für das Wochenendhausgebiet.

b) Feuerlöschwasser

Die Löschwasserversorgung wird sichergestellt durch den Bau einer ausreichend bemessenen Zisterne.

c) Elt-Versorgung

Die Elt-Versorgung erfolgt durch die Schleswag. Sie kann ohne Schwierigkeiten erweitert werden.

d) Art der Beheizung

Beheizung der Wochenendhäuser mit Strom bzw. Gas. Hinsichtlich der Beheizung mit Nachtstrom sind Absprachen zwischen den Bauherren und der Schleswag erforderlich. Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist bei gegebener Wirtschaftlichkeit möglich.

4. Abwasser- und Fäkalienbeseitigung

Die vorhandene Sammelgrube soll bestehen bleiben, weil wegen des geringen Schmutzwasseranfalls eine einwandfreie Klärung des Abwassers in einer mechanisch-biologischen Kläranlage nicht möglich ist. Die Wochenendhäuser werden überwiegend nur an Wochenenden bewohnt.

Die Sammelgrube ist gut abgedichtet und mit einer Entlüftung versehen.

Eine zentrale Abwasserbeseitigung ist seitens der Gemeinde Hennstedt geplant. Das SW-Gebiet wird zur gegebenen Zeit an das zentrale Abwasserbeseitigungsnetz angeschlossen werden.

5. Müllentsorgung

Durch den Kreis Steinburg (Haus- und Sperrmüll).

6. Straßen und Wege

Das Plangebiet liegt etwa 150 m außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Die Haupterschließungsstraße des Plangebietes (Planstraße A) mündet in die L 123. Kraftfahrzeug- und Fußgängerverkehr auf der L 123 ist sehr gering (durchschnittlich = 54 Kfz/h und 0,5 Fußgänger/h - Zählung 04.10.1979 von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf Veranlassung der Gemeinde Hennstedt).

Fußläufig ist das Wochenendhausgebiet über einen Gehweg (bis zur OD-Grenze in km 0,20) mit anschließendem ca. 120 m langem und unterschiedlich breitem Bankettstreifen von ca. 1,50 m bis 2,00 m Breite erreichbar. Auf der Strecke sind 4 Lindenbäume vorhanden; in Daumhöhe betragen die Bankettbreiten ca. 1,10 m.

Wegen des geringen Kraftfahrzeug- und Fußgängerverkehrs auf dieser Strecke wird ein besserer Ausbau der Gehwegverbindung (Verlängerung des Gehweges mit Hochbord um ca. 120 m nicht für notwendig gehalten).

Straße "A" und "B"

Diese Straßen sollen, wie auch der einseitige Bürgersteig an der Straße "A", mit einer Schwarzdecke versehen werden. Das Oberflächenwasser versickert in dem angrenzenden Straßengraben.

Straße "C"

Diese Straße hat eine Breite von 6,00 m. Sie ist kiesbefestigt mit einseitigem Plattenweg. Diese Befestigungsart hat sich bisher gut bewährt und soll erhalten bleiben. Die Straße soll keine Regenrinne erhalten, weil das Wasser im Untergrund versickert.

Benutzung der Straße, außer von den Anliegern, nur zum Ent- und Beladen.

Straße "C" mit Wendeplatz, Parkplatz und Gemeinschaftsstellplätzen verbleibt in Privateigentum.

Im Einmündungsbereich der Straße "C" in die Straße "L" sind beidseitig die Wallhecken aus Gründen des Naturschutzes zu erhalten. Die Straße "C" wird wegen der Grundstückszuschnitte und der Anordnung der Stell- und Parkflächen nicht rechtwinklig in die Straße "B" eingeführt.

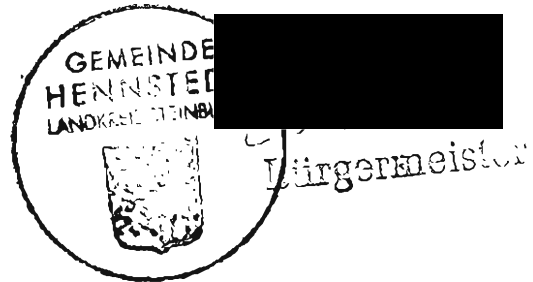
Beide Maßnahmen werden wegen des äußerst geringen Verkehrsaufkommens hiermit ausdrücklich festgelegt.

7. Kosten

~~Der 10 % ige Gemeindeanteil an dem Ausbau der Straßen "A" und "B" wird im Höchstfalle 5.000 DM betragen~~

~~Die Straße "C" mit Parkplatz, Wendeplatz und Ein- und Ausfahrten verbleibt in Privateigentum. An den Herstellungskosten dieser Anlagen beteiligt sich die Gemeinde nicht.~~

Hennstedt, im Februar 1979
im August 1980
im Dezember 1980



Vorstehende Ziffer 7. erhält - aufgrund des Gemeinde-ratsbeschlusses vom 07. August 1981 - die nachstehende Fassung:

" 7. Schätzung der Erschließungskosten

Straßenbau	=	45.000,--
Nebenkosten	=	5.000,--
		<hr/>
		50.000,--
		=====

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 BBauG trägt die Gemeinde 10% des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Der erforderliche Betrag von voraussichtlich 5.000,-- DM wird rechtzeitig im Vermögenshaushalt bereitgestellt!!



Hennstedt, den 07.08.1981

.....
Bürgermeister

Es wird beglaubigt, daß vorstehende Abschrift
Ablichtung der/der Begründung vom 7.8.83
mit der vorgelegten Urkunde übereinstimmt.



den 31.10.83

Amt Kellinghusen-Land
Der